

**Satzung über die Einziehung des Wirtschaftswegs
in der Gemarkung Morschheim, Pl. Nr. 475
vom 13.08.2019**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Morschheim in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Morschheim wird der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Wirtschaftsweg, Pl. Nr. 475, eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, 13.08.2019

(Wahl)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

